

Satzung des Rock'n'Roll-Club Petticoat

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen

Rock'n'Roll-Club Petticoat
Schwäbisch Gmünd e.V.

und hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

Er wurde am 1. September 1981 gegründet und war über den TV Straßdorf in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwäbisch Gmünd eingetragen.

Zum 1. Januar 2001 bildet der Rock'n'Roll-Club Petticoat einen eigenen Verein.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Club ist Mitglied des Deutschen Rock'n'Roll Verbandes e.V., des Baden-Württembergischen Rock'n'Roll Verbandes e.V. und des WLSB.
 - a) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur-Tanzsports für alle Altersstufen sowie die Pflege der Geselligkeit der Mitglieder untereinander.
2. Der Club ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) beschließen.
4. Ebenso kann der Vorstand bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung für Kursleiter, Übungsleiter und Trainer beschließen. Hier gilt der jeweils momentane steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten kein Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Deutschen Rock'n'Roll Verbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Vorsitzenden oder die Übungsleiter des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der 1. und 2. Vorsitzende. Eine event. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an Vorsitzende/Übungsleiter erfolgen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages wenn
 - a) das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat
 - b) durch das Mitglied vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung von Vereins- oder Verbandsinteressen erfolgt
 - c) das Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen verstösst.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- * Die Mitgliederversammlung
- * Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben - mit jeweils einer Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung zu beschliessen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben ausser Betracht.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinsam.
2. Gesamtvorstand:

Dem Gesamtvorstand gehören an
1. Vorsitzende/r
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Kassenwart/in
Medienwart/in
Sportwart/in Boogie Woogie
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 8

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 9

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Verbindlichkeiten von Ordnungen von Sportverbänden

1. Für alle Mitglieder des Clubs sind die
 - a) Satzung des Deutschen Tanz Verbandes e.V. (DTV)
 - b) Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSBin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs einem gemeinnützigen Zweck zu und zwar dem Verein „Bunter Kreis“. www.bunter-kreis.de (wir helfen kranken Kindern).

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 5.10.2000 verrichtet.

Bei der ausserordentlicher Mitgliedersitzung am **2. April 2001** wurde die Satzung geändert: **§ 1 Punkt 2 a)**
unter Abstimmung der anwesenden Mitglieder:

Bei der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am **30. Juli 2009** wurde unter Abstimmung der anwesenden Mitglieder die Satzung geändert:

§ 2 Punkt 3 Vergütung

§ 6 Punkt 2 Einberufung Mitgliederversammlung anstatt zum 31.3. zum 30.6.

§ 7 Punkt 1 und 2 Gesamtvorstand

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung **am 2. April 2017** wurde unter Abstimmung der anwesenden Mitglieder die Satzung ergänzt und geändert:

§ 2 Punkt 4 Übungsleiterfreibetrag (Ergänzung)

§ 7 Punkt 2 Gesamtvorstand (Änderung Sportwart Rock'n'Roll in Medienwart)

§ 10 zu Verbänden: die Mitglieder nehmen nicht mehr an Rock'n'Roll Turnieren teil, daher erübrigt sich der spezielle Eintrag und wird geändert auf die Satzung des übergeordneten Verbandes DTV (Deutscher Tanzsportverband)

§ 11 Vermögen des Clubs fällt bei Auflösung dem „Bunten Kreis“ zu